

TE Vwgh Beschluss 2013/4/18 2011/21/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §77

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs3

VwGG §51

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 51 heute
2. VwGG § 51 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 51 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des AS in W, vertreten

durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 14. März 2011, Zl. E1/25413/2011, betreffend Anordnung eines gelinderen Mittels gemäß § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des AS in W, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 14. März 2011, Zl. E1/25413/2011, betreffend Anordnung eines gelinderen Mittels gemäß Paragraph 77, Fremdenpolizeigesetz 2005, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 das gelindere Mittel der täglichen Meldung bei einer näher genannten Polizeiinspektion verhängt. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 77, Fremdenpolizeigesetz 2005 das gelindere Mittel der täglichen Meldung bei einer näher genannten Polizeiinspektion verhängt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 16. Juni 2011 zur Post gegebene und am 20. Juni 2011 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangte Beschwerde.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift und legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor. Aus diesen ergibt sich, dass das gegen den Beschwerdeführer verhängte gelindere Mittel am 13. Mai 2011 formlos aufgehoben wurde und die angeordnete Meldeverpflichtung daher seit 14. Mai 2011 obsolet ist. Der hievon über seinen Vertreter in Kenntnis gesetzte Beschwerdeführer machte von der ihm eingeräumten Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch.

Ist demnach in Übereinstimmung mit der Aktenlage von einer Aufhebung des gelinderen Mittels auszugehen, so wird der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid nicht mehr in Rechten verletzt (vgl. den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2011, Zl. 2009/21/0163). Da dies bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde der Fall war, war diese gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation zuletzt den hg. Beschluss vom 25. Oktober 2012, Zl. 2011/21/0245). Ist demnach in Übereinstimmung mit der Aktenlage von einer Aufhebung des gelinderen Mittels auszugehen, so wird der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid nicht mehr in Rechten verletzt vergleiche, den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2011, Zl. 2009/21/0163). Da dies bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde der Fall war, war diese gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen vergleiche, zu einer ähnlichen Konstellation zuletzt den hg. Beschluss vom 25. Oktober 2012, Zl. 2011/21/0245).

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 18. April 2013

Schlagworte

Bescheidbeschwerde Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011210143.X00

Im RIS seit

05.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at